Rechtliche Fallstricke in der Notfallmedizin



39. Reutlinger Fortbildungstage • 19.11.2026

Thomas Hochstein

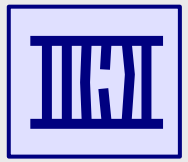
ARGE Arbeitsgemeinschaft RettungsdienstRecht

Fallstricke in der Notfallmedizin



⇒ **Behandlungsfehler**

- unterlassene Hilfeleistung
- (fahrlässige) Körperverletzung (durch Unterlassen)
- fahrlässige Tötung (durch Unterlassen)



⇒ Freiheitsberaubung / Nötigung



⇒ Verkehrsdelikte



⇒ Andere Vorwürfe:

- Diebstahl und Unterschlagung
- Verletzung der Schweigepflicht und Datenschutzverstöße
- Urkundenfälschung und Betrug
- unerlaubte Ausübung der Heilkunde
- Verstöße gegen das Betäubungsmittelrecht (und AMG, MPG)
- sexuelle Übergriffe



BEHANDLUNGSFEHLER

Behandlungsfehler



⇒ Abweichung vom allgemein anerkannten fachlichen Standard
- für Ärzte: Facharzt des jeweiligen Fachgebiets (Facharztstandard)

⇒ Nur in seltenen Fällen führt ein Behandlungsfehler vorwerfbar zu einer aktiven Schädigung des Patienten.
- bspw. Verwechslung von Arzneimitteln, Dosierungen oder Patienten

⇒ Weit überwiegend kommt es zu Diagnose- oder Befunderhebungsfehlern oder Verzögerungen.
- Patientenschädigung nicht durch eine falsche, sondern das Ausbleiben der richtigen Behandlung

⇒ In Rettungsdienst und Notaufnahme besteht ein Risiko besonders dann, wenn keine weitere Behandlung folgt.
- Transportverweigerung / Ablehnung des Transports im Rettungsdinest
- ambulante Behandlung in der Notaufnahme

Unterbleiben des Transports



⇒ Transport-/Behandlungsverweigerung

- Der Patient lehnt einen medizinisch indizierten Transport in die Klinik (oder eine Versorgung vor Ort) ab.
  - Einsichtsfähigkeit?
  - Aufklärung
  - Dokumentation!

⇒ Ablehnung des Transports

- Das Rettungsfachpersonal lehnt einen Transport ab (oder bietet ihn nicht an), weil (scheinbar) keine medizinische Indikation besteht.
  - Hochrisikoentscheidung
  - gründliche Untersuchung erforderlich (Grenzen der Möglichkeiten bedenken!)
  - jede denkbare Komplikation ausschließen
  - Vorgaben bei Zustandsverschlechterung machen
  - Dokumentation!

Strafrechtliche Verfolgung



⇒ Strafrechtlich kommen v.a. Unterlassungsdelikte in Betracht.

⇒ Unterlassene Hilfeleistung *(§ 323c StGB)*

- Verletzung der allgemeinen Hilfeleistungspflicht
- Eine Strafbarkeit setzt voraus, dass die Notwendigkeit einer Hilfeleistung erkannt, aber dennoch keine Hilfe geleistet wird.
- Auf die Folgen kommt es nicht an.

⇒ Unechte Unterlassungsdelikte

- Verletzung einer Garantenpflicht
- Zumeist fahrlässige Begehungsweise
  - fahrlässige Körperverletzung (durch Unterlassen)
    (§ 229 StGB – Freiheitsstrafe bis 3 Jahre oder Geldstrafe)
  - fahrlässige Tötung (durch Unterlassen)
    (§ 222 StGB – Freiheitsstrafe bis 5 Jahre oder Geldstrafe)



ZWANGSMAßNAHMEN

Zwangseinweisungen



⇒ Für psychiatrische Patienten bestehen Regelungen im PsychKHG.

- erhebliche Gefährdung des eigenen Lebens / der eigenen Gesundheit oder erhebliche gegenwärtige Gefahr für Rechtsgüter anderer
- Schutzgewahrsam nach § 33 Abs. 1 Nr. 2 b) – c) PolG
  - Entscheidung der Polizei, nicht des Arztes oder Rettungsdienstes
  - wenn möglich: schriftliche ärztliche Einschätzung (§ 16 Abs. 2 PsychKHG)
- Verbringung in eine anerkannte Einrichtung
- Untersuchung durch Arzt der Einrichtung (§ 16 Abs. 3 PsychKHG)
- Fürsorgliche Aufnahme oder Zurückhaltung
  - Antrag auf Anordnung der Unterbringung bis zum Ende des zweiten Tages danach

⇒ Für die zwangsweise Verbringung / Behandlung somatischer Patienten in Allgemeinkrankenhäuser gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen



⇒ Gezielte Einschränkung der Bewegungsfreiheit eines Patienten
- Festhalten, Einschließen, Fixierung am Bett oder Stuhl
- Verwendung von Bettgittern
- medikamentöse Sedierung

⇒ Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen ultima ratio bleiben.
- Sie erfordern Indikationsstellung und Wahl des mildesten Mittels

⇒ Spezielle gesetzliche Regelungen für Psychiatrie (§ 25 PsychKHG):
- ärztliche Anordnung
- 1:1-Überwachung (Sitzwache)
- richterliche Anordnung oder spätere Genehmigung

⇒ Vergleichbare Regelungen im Betreuungsrecht:
- setzt voraus, dass ein Betreuer oder Bevollmächtigter vorhanden ist
- Rückgriff auf allgemeine Rechtfertigungsgründe, analoges Vorgehen



VERKEHRSDELIKTE

Sonderrechte / Wegerecht



Sonderrechte

⇒ Rechtsgrundlage: § 35 StVO

⇒ befreit von (manchen oder allen) Vorschriften der StVO

⇒ Berechtigte:

- Polizei, Feuerwehr, KatS, Bundespolizei, Bundeswehr, Zoll
- Fahrzeuge des Rettungsdienstes

⇒ Voraussetzung:

- zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten
- höchste Eile geboten, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden

⇒ keine Kennzeichnung erforderlich

Wegerecht

⇒ Rechtsgrundlage: § 38 StVO

⇒ verpflichtet alle anderen Verkehrsteilnehmer, freie Bahn zu schaffen

⇒ Berechtigte:

- Fahrzeuge, die mit blauem Blinklicht und Einsatzhorn ausgestattet sind

⇒ Voraussetzung:

- höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, […]

⇒ Blaulicht und Einsatzhorn

Sorgfaltsanforderungen



⇒ Ausübung der Sonderrechte unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (§ 35 Abs. 8 StVO)

- Geschwindigkeit
- Überholvorgänge
- Kreuzungen und Einmündungen

⇒ Einzelfallentscheidungen in der Rechtsprechung; Grundsätze:

- Verkehrssicherheit geht vor
- Umstände sind relevant:
  Ort, Bebauung, Straße und Zustand, Witterung, Verkehrslage, Einsatzgrund
- Problematisch ist in der Regel nicht der Verstoß an sich, sondern ein daraus entstehender Unfall mit Sach- oder Personenschäden.

Sorgfaltsanforderungen



⇒ Geschwindigkeit

- je größer die Überschreitung, desto problematischer
  - Überschreitung um das Doppelte (75 km/h bei 30 km/h)
    bei gut einsehbarer Hauptverkehrsstraße kann okay sein
    (RTW, OLG Schleswig-Holstein, 04.01.2024, 7 U 141/23)
  - anders bei dichtem Verkehr, Dunkelheit, Kurven, fehlender Lebensgefahr
    - 96 km/h statt 30 km/h ist zu viel (Polizei, KG, 21.07.2025, 22 U 22/24)
    - 92 km/h statt 50 km/h ist zu viel (Polizei, OVG Berlin-Brandenburg, 15.05.2024, 5 K 65/21)

⇒ Überholvorgänge

- Gegenverkehr und Linksabbieger
  - Rechtsprechung überraschend großzügig
  - teilweise trotz hoher Geschwindigkeit und Fahrt ohne Einsatzhorn
    - LG Bonn, 25.01.2017, 1 O 134/16
    - LG Krefeld, 02.03.2023, 3 O 424/19

Sorgfaltsanforderungen



⇒ Verhalten an Kreuzungen und Einmündungen

- besonders hohe Anforderungen
- keine Vorfahrt des Einsatzfahrzeugs; andere Fahrzeuge müssen verzichten
- rechtzeitiges Zuschalten des Einsatzhorns
- langsame Fahrt, Hineintasten in die Kreuzung, ggf. Schrittgeschwindigkeit
- kreuzender Verkehr muss auf das Einsatzfahrzeug reagieren und halten
  - besondere Vorsicht bei mehrspurigen Straßen
- umfangreiche Rechtsprechung:
  - BGH, 17.12.1974, VI ZR 207/73
  - OLG Braunschweig, 24.01.1990, Ws 175/89
  - KG, 22.03.1990, 12 U 2971/89
  - Thüringer OLG, 20.12.2006, 4 U 259/05
  - OLG Brandenburg, 13.07.2010, 2 U 13/09
  - OLG Naumburg, 21.07.2011, 4 U 23/11
  - OLG Stuttgart, 30.01.2018, 12 U 155/17
  - LG Nürnberg-Fürth, 08.04.2021, 2 O 6051/20

Folgen



⇒ Zivilrechtliche Haftung
- ▶ Schadensersatz / Schmerzensgeld
- ▶ trifft primär Versicherung und Halter

⇒ Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- ▶ Verkehrsunfälle sind per se keine Straftaten, sondern Ordnungswidrigkeiten
- ▶ Anders sieht das insbesondere bei Personenschäden aus:
  - fahrlässige Körperverletzung, fahrlässige Tötung
- ▶ Sonderfall: Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB)
  - „sieben Todsünden“
    - Vorfahrt, Überholvorgänge, Fußgängerüberwege, zu schnell oder zu weit links an unübersichtlichen Stellen, Falschfahrer auf Autobahnen, fehlende Absicherung beim Halten
  - Gefährdung von Leib oder Leben oder Sachen von erheblichem Wert
  - „grob verkehrswidrig und rücksichtslos“

⇒ Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (Unfallflucht)

Danke!

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Thomas Hochstein
https://thomas-hochstein.de/

ARGE Arbeitsgemeinschaft RettungsdienstRecht